



Zuständig: Andreas Bodio
Direktwahl: 061 756 81 23
E-Mail: andreas.bodio@pfeffingen.ch

Merkblatt zur Gemeindesteuer 2024

Bitte beachten Sie: Auf der Rückseite der Vorausrechnung sind nur bereits geleistete Zahlungen für das Steuerjahr 2024 aufgeführt. Damit Sie einen besseren Überblick über die Kontobewegungen auf Ihrem Steuerkonto der Vorjahre bekommen, stellen wir Ihnen gerne einen Kontoauszug zu.

Vorausrechnung

Der in der Vorausrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag basiert auf den Faktoren der letzten vorliegenden definitiven Veranlagung, d.h. in der Regel auf dem Bemessungsjahr 2022. Wir empfehlen Ihnen, mindestens den Betrag dieser provisorischen Vorausrechnung zu überweisen (siehe auch unsere Hinweise betreffend Verzugszins). Falls durch eine Veränderung Ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse im laufenden Jahr grössere Abweichungen in Bezug auf das steuerbare Einkommen und Vermögen zu erwarten sind, steht es Ihnen selbstverständlich frei, die Vorauszahlung nach eigenem Ermessen anzupassen.

Die definitive Rechnungsstellung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, d.h. nach dem Einreichen der Steuererklärung 2024, im Laufe des Jahres 2025 erfolgen.

Fälligkeitstermin

Die voraussichtliche Gemeindesteuer 2024 ist bis zum **30. September 2024** zu bezahlen. Bei Zuzug nach diesem Zeitpunkt, wird die Steuer am 31. Dezember 2024 fällig. Endet die Steuerpflicht infolge Wegzugs ins Ausland, so wird die Steuer sofort fällig; bei einem Todesfall erst 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Skontogutschrift / Verzugszins

Auf Steuerbeträgen, die vor dem **31. Mai 2024** bezahlt werden, wird ein Skonto von 1 % gewährt, welcher der definitiven Rechnung gutgeschrieben wird. Andererseits wird auf dem ausstehenden Steuerbetrag ab 1. Oktober 2025 ein Verzugszins von 5 % berechnet, der ebenfalls direkt der definitiven Rechnung belastet wird.

Den Verzugszins können Sie vermeiden, wenn Sie

1. (zumindest) den Betrag, gemäss beiliegender Vorausrechnung, **fristgerecht** (d.h. vor dem 30. September 2024) **und vollständig** bezahlen, und wenn Sie
2. eine allfällige Differenz zwischen Vorausrechnung (z.B. Fr. 1'000.00) resp. *höherem* einbezahlten Betrag (z.B. Fr. 1'200.00) und der definitiven Steuerrechnung (z.B. Fr. 1'500.00) nach deren Erhalt **ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen** begleichen.

Auskünfte

Über geleistete oder ausstehende **Zahlungen** zur Gemeindesteuer geben wir Ihnen gerne Auskunft. Wenn Sie weitere Einzahlungsscheine benötigen, können Sie diese schriftlich, telefonisch oder per E-Mail (Telefonnummer und Adresse, siehe oben) jederzeit bei uns bestellen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.pfeffingen.ch

Steuerfuss / Steuersätze 2024



	steuerbares Einkommen	steuerbares Vermögen
Gemeindesteuer <i>Natürliche Personen</i> von der Staatsteuer	45 %	45 %
<i>Juristische Personen</i> (Ertragsteuer / Kapitalsteuer) von der Staatssteuer	45 %	45 %
Feuerwehersatzabgabe für Einwohnerinnen und Einwohner vom 22. bis zum 42. Altersjahr = Jahrgänge 2002 – 1982 vom steuerbaren Einkommen Min. Fr. 30.00 / Max. Fr. 400.00	0.3 %	
Röm.-kath. Kirchensteuer von der Staatssteuer	7.25 %	7.25 %
Evang.-ref. Kirchensteuer proportional Max. 15% der Staatssteuer Abzug pro Kind Fr. 75.00 Kapitalabfindung 1/5 Anteil	0.7 % 0.14%	0.06 %
Christ.-kath. Kirchensteuer proportional Abzug pro Kind Fr. 60.00 Kapitalabfindung 1/5 Anteil	0.7 % 0.14%	0.1 %
Fälligkeit	30. September 2024 (bei Zuzug nach diesem Zeitpunkt wird die Steuer am 31.12.2024 fällig)	
Skontogutschrift	1 % (für bis zum 31.05.2024 gutgeschriebene Steuerbeträge)	
Verzugszins	5 %	